WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
WESSELING-HERSEL

Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel Brühler Straße 95 50389 Wesseling

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Verwaltung

Brühler Straße 95 - 50389 Wesseling
Tel. 02236 94420

Wasserwerk

Willy-Brandt-Straße 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 2728
Fax: 02236 5520

2. September 2016

Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling/Hersel

Verbandsversammlung vom 01.06.2016 und Termin bei der Bezirksregierung Köln am 22.06.2016

Hier: Anfrage in der Ratssitzung vom 07.07.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim vom 07.07.2016 wurden aus der Mitte der Ratsmitglieder die nachfolgenden drei Fragen formuliert,

ob die mehrheitlich am 01.06.2016 beschlossene Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling/Hersel (WBV) gültig wird und welche Auswirkungen dies zukünftig auf den Wasserbezugspreis hat (Frage 1),
ob die zuständige Bezirksregierung in Köln über die Gründe der ablehnenden Haltung der Bornheimer Verbandsvertreter im WBV informiert wurde (Frage 2),
ob der gegenüber dem WBV in Rede stehende Verbandsbeitrag von 240.000 Euro rechtlich durchsetzbar ist (Frage 3).

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme zu Frage 1

1.

Die Verbandsversammlung des WBV hat in der Sitzung vom 01.06.2016 eine neue Fassung der Verbandssatzung samt der neuen Beitragsordnung mit einer Mehrheit von sieben von insgesamt zehn Stimmen beschlossen. Damit wurde die in § 7 Abs. 3 lit. c) der Satzung des WBV für den Beschluss über Satzungsänderungen vorgesehene Mehrheit von 75 % der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nicht erreicht, denn das wären acht Stimmen. Der Verbandsvorsteher hat nach der Abstimmung noch während der Sitzung eingehend dargelegt, warum die Leitung des WBV hierzu die Auffassung vertritt, dass die Beschlussfassung über die neue Satzung einschließlich der Beitragsordnung damit wirksam war und die Satzungsänderung mit den 70 % der stimmberechtigten Verbandsversammlungsvertreter insbesondere die erforderliche Anzahl an Stimmen in der Verbandsversammlung erreicht hatte.

2.

Die Bezirksregierung Köln muss in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der neuen Satzung und der Beitragsordnung zustimmen. Abstimmungsergebnis und -verfahren wurden der Bezirksregierung durch den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter daher am 22.06.2016 in Köln unterbreitet.

Die Bezirksregierung stellte sich dabei allerdings auf den Standpunkt, dass die Satzungsautonomie der Wasserverbände als hohes Gut anzusehen sei, welches sowohl den in § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) geregelten Abstimmungsmehrheiten vorginge als auch hoheitlich-regelnden Eingriffen und Einzelfallmaßnahmen der Aufsichtsbehörde, die insbesondere aus historischen Gründen nur in äußerst seltenen Extremfällen überhaupt in Frage kommen könnten. Ein solcher Extremfall liege hier nicht vor. Vielmehr habe die Verbandsversammlung sich früher freiwillig und aus autonomen Motiven dazu entschlossen, Satzungsänderungen einer zustimmenden Mehrheit von 75 % der abstimmenden Verbandsversammlungsvertreter zu unterwerfen. Dieses Quorum sei in der Sitzung vom 01.06.2016 nicht erreicht worden, obwohl letztlich nur eine einzige Stimme hieran gefehlt habe. Dies ändere aber nichts daran, dass lediglich 70 % der abstimmenden Verbandsvertreter für die neue Satzung gestimmt hätten und somit das für eine Satzungsänderung erforderliche Quorum nicht erreicht worden sei.

3.
Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung der Bezirksregierung Köln hat der WBV es bislang unterlassen, der Bezirksregierung die neue Satzung samt Beitragsordnung formell zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen oder eine Satzungsänderung durch die Bezirksregierung als spezielle Einzelmaßnahme zu beantragen, § 59 WVG.

Der WBV geht demzufolge davon aus, dass die neue Satzung und die neue Beitragsordnung zumindest im Sommer 2016 vorläufig noch nicht in Kraft treten werden. Sie werden aktuell daher auch keine Auswirkungen auf den zukünftigen Wasserbezugspreis bzw. Verbandsbeitrag der Stadt Bornheim und/oder der anderen Verbandsmitglieder des WBV haben.

Stellungnahme zu Frage 2
Der Bezirksregierung Köln wurden am 22.06.2016 von dem Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter über das Abstimmungsergebnis und –verfahren der Sitzung der Verbandsversammlung vom 01.06.2016 umfassend informiert. Dabei kamen auch die Gründe der Vertreter der Stadt Bornheim für deren Abstimmungsverhalten zur Sprache.

Stellungnahme zu Frage 3
Das „Ob“ und „Wie“ der rechtlichen Durchsetzung eines Verbandsbeitrages oder eines anderweitigen Zahlungsanspruches durch den WBV gegenüber seinem Verbandsmitglied Stadt Bornheim wird gegenwärtig in den verantwortlichen und auch politischen Gremien diskutiert. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir diese Frage vor Abschluss der Diskussionen mit Rücksicht auf die laufenden Gespräche nicht abschließend beantworten möchten.

Freilich wird zu berücksichtigen sein, dass jedes Verbandsmitglied nach § 22 WVG gegenüber seinem Verband eine besondere Verbandstreuepflicht hat. Ebenso wird von Bedeutung sein, dass jedes Verbandsmitglied seinem Verband nach § 28 WVG Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben in dem Umfang zu leisten hat, wie es jeweils Vorteile aus dem Verband zieht. Zu diesen Vorteilen zählt grundsätzlich auch die theoretische Möglichkeit eines einzelnen Verbandsmitgliedes, Vorteile z. B. in Form von Trinkwasser vom Verband beziehen zu „können“, ohne dass es darauf ankommt, ob das jeweilige Verbandsmitglied diesen Vorteil auch tatsächlich nutzt. Schließlich wird im Rahmen der Überlegungen zur Geltendmachung eines Zahlungsanspruches angemessene Berücksichtigung finden, dass ein jedes Verbandsmitglied

seinem Verband gegenüber nach § 22 WVG grundsätzlich für Beitragsausfälle verursacherbezogen einstehen muss.

Dies vorausgeschickt, sind begründete Zahlungsansprüche des WBV gegenüber der Stadt Bornheim im konkreten Fall und vorbehaltlich einer Prüfung und Entscheidung durch die zuständigen Gremien nicht fernliegend, sondern – im Gegenteil – durchaus plausibel. Dies gilt demnach ungeachtet einer tatsächlichen Nutzung konkreter Vorteile aus der Verbandsmitgliedschaft durch die Stadt Bornheim und ungeachtet einer etwaigen Satzungsänderung des WBV.

Für alle Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Röttger
Verbandsvorsteher